

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

## Stellungnahme zur Novellierung des Verpackungsgesetzes

Berlin, den 03.12.2020

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Überarbeitung des Verpackungsgesetzes und äußern uns hierzu wie folgt:

### **1. Registrierungspflicht nicht beteiligungspflichtiger Verpackungen, § 9 Abs. 1 VerpackG-E**

Die Neuregelung, dass nun auch Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sich beim Verpackungsregister registrieren müssen, lehnen wir ab. Die Neuregelung ist zu weitreichend, da sie u.a. auch Transportverpackungen, die innerhalb der Wirtschaft bleiben und eben nicht beim Verbraucher anfallen, mit umfasst. Im Hinblick auf § 9 Abs. 5 VerpackG-E führt dies dazu, dass innerhalb der gesamten Lieferkette die Registrierung von Transportverpackungen überprüft werden müssten. Da es jedoch innerhalb der Lieferketten gut funktionierende Absprachen zur Entsorgung dieser Verpackungen gibt, halten wir sowohl die Registrierungspflicht aus Absatz 1 als auch die Überprüfungspflicht aus Abs. 5 für zu ressourcenbindend und zu weitgehend.

### **2. „Vertriebsverbot“, § 7 Abs. 7 S. 2 VerpackG-E**

Die Intention des § 7 Abs. 7 des Entwurfs, die Systembeteiligungspflicht der jeweiligen Verpackungen flächendeckend zu gewährleisten, ist zweifelsohne zu begrüßen. Der vorliegende Vorschlag, dafür Zwischenhändler und Marktplatzbetreiber eine Überprüfung der Systembeteiligungspflicht aufzubürden, ist jedoch aus mehreren Gründen

verbesserungsbedürftig.

a) Zwischenhändler

Die vorgeschlagene Regelung, dass Händler zukünftig überprüfen müssen, dass Hersteller die jeweilige Verpackung am System beteiligen, ist in der Realität nicht umsetzbar. Zum einen haben Händler schlichtweg nicht die Kapazitäten, um die Verpackungen jedes einzelnen Herstellers zu überprüfen. Darüber hinaus können Händler im weiteren Schritt nicht nachvollziehen, ob die Verpackungsmenge, die der Hersteller über den jeweiligen Händler in den Verkehr bringt in seiner Datenmeldung enthalten ist. Händler können sich allenfalls von den Herstellern zusichern lassen, dass die Verpackungen ordnungsgemäß am System beteiligt sind. Ob und welchem Umfang diese Zusicherungen faktisch tatsächlich erfüllt werden, können Händler praktisch jedoch niemals überprüfen. Dies gilt insbesondere bei Konstellationen, wie beispielsweise das Dropshipping, bei denen die Ware direkt vom Hersteller an den Kunden geliefert wird. Da hier die Händler die Ware und die Produktverpackung faktisch nie in Händen halten, haben sie hier erst recht keinerlei Überprüfungsmöglichkeiten.

Aus den genannten Gründen halten wir auch ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 EUR bei einem Verstoß als überhöht an. Das „Vertriebsverbot“ in § 7 Abs. 7 und eine damit einhergehende Bußgeldandrohung lehnen wir daher vollumfänglich ab.

b) Bedeutung elektronischer Marktplätze

Elektronische Marktplätze bieten durch ihre niedrighschwellige Infrastruktur und entsprechende Arbeitserleichterung kleineren Händlern und insbesondere Herstellern ohne eigene Vertriebsinfrastruktur eine entsprechende Sichtbarkeit und größere Reichweite und beleben somit den Wettbewerb. Gerade in Deutschland sind elektronische Marktplätze nicht mehr wegzudenken. Immer mehr Onlineshopanbieter gehen dazu über, ihre Shops für andere Anbieter zu öffnen und einen Marktplatz einzurichten. Die Einführung einer „Marktplatzhaftung“ würde dabei viele kleine Marktplätze erheblich benachteiligen.

c) Verfassungswidrigkeit

Die oben beschriebene Auslagerung der Prüfungspflicht auf die Privatwirtschaft ist systemwidrig und birgt verfassungsrechtliche Bedenken. Darüber hinaus führt der Entwurf eine neue Kategorie der Plattformhaftung im Sinne einer Gefährdungshaftung zulasten von Marktplatzbetreibern ein. Der Marktplatzbetreiber haftet per se, wenn der Hersteller einer Verpackung nicht in Deutschland am System beteiligt hat. Somit sollen Marktplatzbetreiber die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch einen Dritten „überwachen“. Gleichzeitig sollen sie aber nach Maßgabe eines privatrechtlichen Sorgfaltsmaßstabes im Falle der nicht ordnungsgemäßen

Pflichterfüllung durch den Dritten gegenüber dem Staat haften. Diese Mechanik ist den Vorgaben der Art. 14 und 15 RL 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) sowie den §§ 7 Abs. 2 und 10 TMG fremd.

Bereits in dem Vertragsverletzungsverfahren, das die EU im Oktober 2019 gegen Deutschland aufgrund der Haftung von Marktplatzbetreibern nach §§ 22f, 25e UStG eingeleitet hat, führt die EU-Kommission aus, dass die auferlegte Verpflichtung über das in den EU-Vorschriften vorgesehene Maß hinaus geht und im Widerspruch zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt steht (INF/19/5950).

#### d) Keine praktische Umsetzbarkeit

Überdies ist die Prüfpflicht für die Marktplatzbetreiber in der Praxis auch unmöglich umsetzbar, da der Vertrieb über Marktplätze unterschiedlich ausgestaltet sein kann. So können beispielsweise über viele elektronische Marktplätze sowohl B2B- als auch B2C-Produkte angeboten werden, sodass nicht zwangsläufig die Verpackungen aller Produkte systembeteiligungspflichtig sind. Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen der Händler die Waren direkt vom Hersteller an den Kunden schicken (Dropshipping) lässt. In solchen Fällen würde der Händler selbst keine lizenzierungspflichtige Verpackungen in den Verkehr bringen und wäre damit nicht selbst für die Systembeteiligung verantwortlich.

Ein Marktplatzbetreiber hat faktisch nicht die Möglichkeit, all diese unterschiedlichen Konstellationen abzufragen. Insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, zu überprüfen ob die jeweilige Verpackung systembeteiligungspflichtig ist und ob diese Pflicht eingehalten wurde. Dies wird insbesondere durch den Umstand erschwert, dass die Marktplatzbetreiber in den meisten Fällen die Ware und damit auch die Verpackungen nicht in Besitz nehmen und damit die Angaben des Händlers gar nicht überprüfen können. Einem Marktplatzbetreiber ist es damit faktisch unmöglich, zu überprüfen, ob die Angaben zu jedem Paket, inklusive Füllmaterialien und Verpackungen, für die der Produkthersteller selbst verantwortlich ist, richtig und vollständig sind. Gerade vor diesem Hintergrund ist auch die Höhe der Bußgeldandrohung von 100.000 EUR völlig unverhältnismäßig und bedarf einer Überarbeitung.

Damit kann die vorgesehene Prüfpflicht auch nicht durch eine IT-basierte Lösung erfüllt werden. Vielmehr sind Marktplatzbetreiber darauf angewiesen, dass die Händler ihnen zutreffende Angaben zum Produkt bzw. der Verpackung übermitteln. Dies hätte zur Folge, dass bei jedem Angebot eine individuelle Prüfung durch qualifiziertes Personal stattfinden müsste, um auszuschließen, dass nicht ordnungsgemäß lizenzierte Verpackungen angeboten werden. Dies ist mit hohem bürokratischen, personellen und finanziellen Aufwand verbunden, der von keinem Marktplatzbetreiber – insbesondere von kleineren Marktplatzbetreibern - ohne weiteres aufgebracht werden kann.

### **3. Vertriebsverbot, § 9 Abs. 5 VerpackG-E**

Sofern eine den technischen Standards entsprechende Schnittstelle beim Verpackungsregister vorhanden ist, ist eine Abfrage der jeweiligen Registernummer durch Marktplatzbetreiber grundsätzlich möglich und verhältnismäßig. Es ist jedoch auch hier zu beachten, dass Marktplatzbetreiber aufgrund der rein technischen Abfrage keine weiteren Kontrollmöglichkeiten zu Hand haben, da sie weder mit den Vertreibern noch mit den Herstellern noch mit deren Waren und Verpackungen physisch in Kontakt kommen. Marktplatzbetreiber sind also wesentlich auf die wahren Angaben ihrer Vertragspartner angewiesen. Dabei gilt es zu beachten, dass Marktplatzbetreiber keine Kenntnis von den Zulieferern der Händler haben. Sie können also nicht kontrollieren, wer der Hersteller der Ware ist und ob dieser wiederum auch beim Verpackungsregister registriert ist. Marktplatzbetreiber könnten also lediglich überprüfen, ob der jeweilige Händler, der über den Marktplatz vertreibt, beim Verpackungsregister gemeldet ist. Eine tiefergehende Überprüfung ist faktisch nicht möglich. Sollten Händler gegenüber den Marktplatzbetreibern falsche Angaben machen, kann dies den Marktplatzbetreibern nicht zur Last gelegt werden.

### **4. Keine Höchstpersönlichkeit bei Datenmeldung, § 10 i.V.m. § 35 Abs. 1 VerpackG-E**

Wir begrüßen die Änderung im Verpackungsgesetz, dahingehend, dass die Datenmeldung nach § 10 VerpackG nun nicht mehr höchstpersönlich zu erfolgen hat.

Die Änderung ist praxisgerecht und vereinfacht die Einhaltung der Vorgaben insbesondere für ausländische Händler erheblich. Dies schafft eine Basis für einen fairen Wettbewerb.